



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Primarbereich

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 16.07.2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), des § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77/SGV. NRW. 216) sowie des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt I bis Abschnitt III werden wie folgt neu gefasst:

I. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII und in Kindertagespflege

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen i.S.d. §§ 22 Abs. 1 S. 1, 24 SGB VIII (im Folgenden: Tageseinrichtungen für Kinder) der Stadt Düsseldorf und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe sowie für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege i.S.d. §§ 22 Abs. 1 S. 2, 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag (im Folgenden: Elternbeitrag), soweit sich nach § 49 KiBiz keine abweichende Zuständigkeit ergibt.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des Gebietes der Stadt Düsseldorf erhebt die Stadt Düsseldorf Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Zuständigkeit nach § 49 i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Beitragsfreiheit

- (1) Für eine Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege nach Abschnitt I dieser Satzung wird bei einer Stundenanzahl von bis zu 35 Stunden kein Beitrag erhoben.
- (2) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (3) Die Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist beschränkt auf Regelbetreuungsangebote bis zu einem Stundenumfang von 45 Stunden pro Woche. Liegt die Gesamtzahl der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit in öffentlich finanzierter Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen oberhalb von 45 Stunden pro Woche, so werden Beiträge unter Berücksichtigung des Einkommens der jeweiligen einkommenseinsatzpflichtigen Personen gem. § 5 Abs. 2 S. 4 – 6 dieser Satzung gem. der Beitragstabelle sowie der in Anspruch genommenen Stundenzahl fällig.

- (4) Im Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Ebenfalls beitragsfrei sind Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII erhalten.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01. August bis 31. Juli). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht stets (rückwirkend) zum 01. des Monats, in dem der Beginn der Betreuung vertraglich festgelegt wurde. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt (z.B. aufgrund des Endes der Betreuungszeit oder einer Kündigung). Die Beitragspflicht endet mit dem Monat der Beendigung des vertraglichen Betreuungsanspruchs oder, wenn dem Kind kein Betreuungsplatz mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflegepersonen und auch, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird; insbesondere wird die Beitragspflicht durch Eingewöhnungs- oder Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Das Gleiche gilt, wenn das Kind aus persönlichen Gründen nicht an der Betreuung teilnimmt. Als Nichtteilnahme aus persönlichen Gründen zählen insbesondere Abwesenheiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder privaten Terminen.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten (im Folgenden: Eltern) mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.
- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig. Für jedes Elternteil wird dabei ein Elternbeitrag in Höhe von 50% des Elternbeitrages festgesetzt, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der Beitragstabelle ergibt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, die unter § 4 Abs. 2 dieser Satzung fallen.
- (4) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 5 Beitragshöhe, Verpflegungsentgelt

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder in einer Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung wird in monatlichen Raten als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang ab der 36. Stunde. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind zu berücksichtigen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für den

Betreuungsumfang erhoben, für den das Kind angemeldet ist. Lebt die nach § 4 dieser Satzung beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin beziehungsweise ihrem Ehegatten oder ihrer Partnerin beziehungsweise ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese beziehungsweise dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes oder rechtlich gleichgestellt, gehört auch das Einkommen der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zum beitragsrelevanten Einkommen. Lebt das Kind allerdings mit seinen Elternteilen zusammen in einem Wechselmodell im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung, bleibt das Einkommen von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern der Elternteile unberücksichtigt. Beitragspflichtige nach § 4 dieser Satzung und Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, deren Einkommen nach den beiden vorgenannten Sätzen zu berücksichtigen ist, werden im Folgenden zusammenfassend als „einkommenseinsatzpflichtige Personen“ bezeichnet. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (3) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann ein Entgelt für die Mahlzeiten verlangen. Das Entgelt gem. § 5 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung ist unabhängig vom Einkommen zu zahlen.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der einkommenseinsatzpflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen gem. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte (z.B. Einmalzahlungen, Zulagen für Mehrarbeit bzw. Schichtarbeit, Sonderzahlungen etc.), Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen wie z.B. Elterngeld oder Arbeitslosengeld sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die einkommenseinsatzpflichtigen Personen sowie das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag (vgl. § 6a BKGG) sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die in § 10 Abs. 1-3 BEEG genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (3) Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen. Ausgenommen hiervon sind Sonderausgaben in Form von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 5a S. 2 EStG in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.
- (4) Bezieht eine einkommenseinsatzpflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag

in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1-4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wird mehr als ein Kind einer bzw. mehrerer nach § 4 dieser Satzung beitragspflichtigen Person bzw. Personen gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Düsseldorf, von einer Kindertagespflegeperson oder im Rahmen einer Ganztagsbetreuung im Primarbereich (Abschnitt II dieser Satzung) im Gebiet der Stadt Düsseldorf betreut und werden für mindestens zwei dieser Betreuungsverhältnisse Elternbeiträge durch die Stadt Düsseldorf erhoben, so reduzieren sich die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind, welches mit dem beitragspflichtigen Elternteil und dem Kind, für das die Elternbeiträge erhoben werden, in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und dort seinen Hauptwohnsitz hat (im Folgenden: Geschwisterkinder) um die Hälfte. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge für die betreuten Kinder, so ist in voller Höhe der Elternbeitrag für dasjenige Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Betrag nach der Anlage zu dieser Satzung ergibt. Ist ein Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei gestellt, wird für jedes weitere Geschwisterkind, für das eine Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung besteht, ein Beitrag in Höhe von 50% des einkommensabhängigen Elternbeitrages erhoben. Die Regelung der Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder (im Folgenden: Geschwisterermäßigung) gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote.
- (2) Die Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 gilt auch dann, wenn die Kinder der beitragspflichtigen Personen in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken betreut werden, die Stadt Düsseldorf aufgrund der Regelung des § 49 Abs. 1 S. 2 KiBiz NRW jedoch auch für die Beitragserhebung in Bezug auf das auswärtig betreute Kind bzw. die auswärtig betreuten Kinder zuständig ist.
- (3) Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit einer anderen Person, die im Wechselmodell gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung lebt, und wird für mehr als ein Kind einer dieser beiden Personen und/oder beider Personen ein Elternbeitrag erhoben, gelten die vorstehenden Beitragsermäßigungen entsprechend.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt bei der Kindertageseinrichtung nach diesem Abschnitt der Träger, bei der Kindertagespflege nach diesem Abschnitt die Kindertagespflegeperson bei Stellung des Antrags auf Geldleistungen und bei der Ganztagsbetreuung nach Abschnitt II dieser Satzung die Schule der Stadt Düsseldorf die

Namen, die Anschriften, die Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen bzw. deren Eltern unverzüglich mit.

- (2) Die Beitragspflichtigen haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Einkommenserklärung und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das gem. § 6 dieser Satzung maßgebliche Einkommen, vorzulegen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Nachweis des Einkommens gem. § 6 dieser Satzung entfällt, wenn und solange der beziehungsweise die Beitragspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet beziehungsweise zuordnen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrages ist das gemäß § 6 dieser Satzung tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Beitragsmonat liegt. Für die Bemessung der Beitragshöhe wird zunächst auf das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr abgestellt. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation auf Dauer besteht. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter dem der bisherigen Festsetzung zugrundeliegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgeblich ist, ist die Beitragsfestsetzung für das gesamte Kalenderjahr zu ändern.
- (2) Die Elternbeiträge sind nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die Zeit ab dem vertraglichen Betreuungsbeginn fällig und monatlich im Voraus, spätestens zum 05. eines Monats, zu entrichten. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferienzeiten oder anderen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gründen.
- (3) Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse erfolgt eine Anpassung des Elternbeitrags gem. § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Als Änderung der persönlichen Verhältnisse gilt insbesondere die Trennung der Eltern.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nach diesem Abschnitt verpflichten sich die nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung Beitragspflichtigen den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren verzichtet werden.
- (5) Unabhängig von den Anzeige- und Auskunftspflichten ist die Stadt Düsseldorf berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf zu überprüfen und zu diesem Zweck insbesondere Einkommensnachweise, Steuerbescheide oder in begründeten Fällen Kontoauszüge anzufordern.

§ 10 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

II. Abschnitt

Elternbeiträge im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Primarbereich

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Teilnahme von Kindern am Angebot der Ganztagsbetreuung im Primarbereich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Hierunter ist sowohl die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsschulen im Sinne von § 9 Abs. 3 SchulG NRW als auch an anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen im Sinne von § 9 Abs. 2 SchulG NRW zu verstehen. Umfasst werden alle schulischen Betreuungsangebote, unabhängig vom Träger der Maßnahme, dazu zählen z.B. auch die Betreuungsangebote im Rahmen der „bewegten Schulkindbetreuung“ in Sportvereinen.
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, des Beitragszeitraumes, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Überprüfung, der Fälligkeit und der Bußgeldvorschriften gelten die Regelungen der §§ 3 bis 10 des I. Abschnitts dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 12 Beitragshöhe, Verpflegungsentgelt

- (1) Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sowie dem Betreuungsumfang. Der Betreuungsumfang kann als Modell mit 6 Stunden Betreuungsumfang (im Folgenden: Betreuungsmodell 14:00 Uhr), als Modell mit 7 Stunden Betreuungsumfang (im Folgenden: Betreuungsmodell 15:00 Uhr) oder als Modell mit 8 Stunden Betreuungsumfang (im Folgenden: Betreuungsmodell 16:00 Uhr) gewählt werden.
- (2) Für die Betreuungsmodelle 14:00 Uhr und 15:00 Uhr nach Abs. 1 besteht Beitragsfreiheit.
- (3) Für das Betreuungsmodell 16:00 Uhr nach Abs. 1 gelten § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 bis 7 dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Ganztagsbetreuung verlangt ein zusätzliches Entgelt für die Mahlzeiten. Das Entgelt gem. § 12 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung ist unabhängig vom Einkommen zu bezahlen.
- (5) Bei einer Anmeldung für den Besuch einer Ganztagsbetreuung im Primarbereich in den Betreuungsmodellen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr nach Abs. 1 ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Im Betreuungsmodell 14.00 Uhr nach Abs. 1 besteht optional die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

§ 13 Ermäßigung bei vorübergehender Teilnahme

Nimmt die Schulleitung in besonderen Ausnahmefällen Kinder vorübergehend tageweise in die Ganztagesbetreuung auf, werden dafür keine Elternbeiträge erhoben.

2. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt III.

Artikel II

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagepflege und im Rahmen der Offenen Ganztageschule im Primarbereich wird neu gefasst und erhält die sich aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ergebende Fassung.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2027 in Kraft und ändert die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagepflege und im Rahmen der Offenen Ganztageschule im Primarbereich vom 17.10.2025 ab.

Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Primarbereich ab 01.08.2027

Beitragstabellen:

(A) Beiträge (mtl.) für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege				
Einkommen		Beitragsregelung bis zum 4. Lebensjahr – Stichtag 30.09.		
EK-Stufe	EK-Grenze (EUR)	bis 35 Std./Woche (EUR/mtl.)	bis 40 Std./Woche (EUR/mtl.)	bis 45 Std./Woche* (EUR/mtl.)
Stufe 1	bis 60.000	0	0	0
Stufe 2	bis 80.000	0	230	380
Stufe 3	bis 100.000	0	300	450
Stufe 4	bis 120.000	0	370	520
Stufe 5	bis 140.000	0	440	590
Stufe 6	bis 160.000	0	510	660
Stufe 7	bis 180.000	0	580	730
Stufe 8	über 180.000	0	650	800

Für Betreuungszeiten von mehr als 45 Stunden pro Woche wird unabhängig von der Einkommensstufe und Betreuungsform für jede zusätzliche Stunde ein Aufschlag von 5% des jeweiligen Elternbeitrags erhoben. Diese Regelung gilt auch für die ergänzende Schulkindbetreuung in Kindertagespflege sofern sie im Anschluss an das Betreuungsangebot im Primarbereich bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen wird.

(B) Beiträge (mtl.) für die Betreuung im Offenen Ganztag im Primarbereich / Schulkind in Tagespflege, inkl. Bewegte Schulkindbetreuung				
Einkommen				
EK-Stufe	EK-Grenze (EUR)	14 Uhr (EUR/mtl.)	15 Uhr (EUR/mtl.)	16 Uhr/GTK (EUR/mtl.)
Stufe 1	bis 60.000	0	0	0
Stufe 2	bis 80.000	0	0	180
Stufe 3	bis 100.000	0	0	190
Stufe 4	bis 120.000	0	0	200
Stufe 5	bis 140.000	0	0	210
Stufe 6	bis 160.000	0	0	220
Stufe 7	bis 180.000	0	0	230
Stufe 8	über 180.000	0	0	240

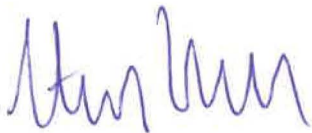
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 16.07.2026 beschlossene „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 16.07.2026



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister